

Verein Musikerwohnhaus

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck Art. 1

Der Verein Musikerwohnhaus ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in 4056 Basel.

Art. 2

Der Verein Musikerwohnhaus ist ein Verein für alle Bewohner_innen der Lothringerstrasse 139-147, des Musikerwohnhauses (Lothringerstrasse 165 und Saint-Louis-Str. 8) sowie des zukünftigen Muwo II.

Der Verein fördert den Austausch unter den Bewohner_innen. Er bietet allen Vereinsmitgliedern die Möglichkeit, ihre Vorstellungen, Anregungen und Initiativen einzubringen.

Der Verein kümmert sich um den Unterhalt bzw. die Bewirtschaftung der Räume welche dem Verein zugesprochen sind.

Zudem ist der Verein Ansprechpartner für die Stiftung Habitat bei Fragen zur Weiterentwicklung der oben genannten Liegenschaften, Raumplanung und Quartierentwicklung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönnermitgliedern

Art. 4 a

Mietparteien der Lothringerstrasse 139, 141, 143, 145, 147, 165, Saint-Louis-Str. 8 und des MuWo II, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern, können als Mitglied aufgenommen werden.

Art. 4 b

Mit beiliegendem Reglement werden die Nutzungsbedingungen und Mitgliederbeiträge für die Aktivmitglieder geregelt.

Art. 5

Zu Ehrenmitgliedern können durch die GV Personen, welche dem Verein besondere Dienste erwiesen haben, ernannt werden.

Art. 6

Passivmitgliedschaften sind nicht vorgesehen.

Art. 7

Jede Person, die ein Minimalbeitrag von Fr 100.- spendet, kann durch den Vorstand als Gönnermitglied aufgenommen werden.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- Austritt
- Ausschluss durch die GV
- Wegzug

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 9

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand

A) Die Generalversammlung

Art. 10

Die GV ist das oberste Vereinsorgan und findet jährlich bis spätestens am 31. Dezember statt. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 21 Tage vorher schriftlich einberufen.

Art. 11

Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen, der die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen GV zustehen.

Art. 12

Die GV behandelt folgende Geschäfte

- Protokollabnahme
- Budget, Jahresrechnung, Beiträge
- jährlich Wahl der Stimmzähler des Vorstandes
- Ehrungen
- Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Statutenänderungen

Art. 13

Anträge an die GV sind 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 14

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, das einfache Mehr der gültigen Stimmen.

Dem Vorstand steht bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Mitglieder, die persönlich nicht an der Generalversammlung teilnehmen können, dürfen ihr Stimmrecht bei vorformulierten ja/nein-Abstimmungen auf eine Person übertragen, die an der Generalversammlung persönlich teilnimmt. Die Stimmrechtsübertragung muss dem Vorstand schriftlich (per Mail oder Post) angezeigt werden. Jedes anwesende Mitglied darf zwei ihm zusätzlich übertragene Stimmen vertreten. Bei Anträgen, die in der GV diskutiert werden, gilt diese Übertragungsmöglichkeit nicht.

Geheime Abstimmung oder Wahl kann durch 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Mitglieder die ein persönliches Interesse an einer Wahl oder Abstimmung haben, besitzen kein Stimm- und Wahlrecht in dieser Angelegenheit.

B) Der Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 16

- a) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Im übrigen konstituiert er sich selbst.
- b) Falls im Verlauf der Amtsdauer Rücktritte erfolgen, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung von sich aus für Ersatz sorgen.

Art. 17

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen soweit die Geschäftsführung des Betriebes nicht an eine Geschäftsleitung übertragen ist. In Ausführung von Abs. 1 und im Rahmen seiner in diesen Statuten festgehaltenen Befugnisse orientiert er sich nach dem gemeinsam von Vorstandsmitgliedern erarbeiteten Leitbild. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Die rechtsverbindliche Unterschrift ist im Kollektiv zu zweien zu leisten.

Art. 18

Der Vorstand tritt, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Begehren eines Vorstandmitgliedes zusammen.

Art. 19

Eine allfällige Geschäftsleitung wird vom Vorstand gewählt.

Art. 20

Die Aufgaben und Kompetenzen von Vorstand und Geschäftsleitung sowie die interne Organisation richten sich nach dem Geschäftsreglement, welches vom Vorstand in Kraft gesetzt wird.

Art. 21

Der Vorstand behandelt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der GV und der Aktivmitgliederversammlung und vertritt den Verein nach aussen.

IV. Finanzen

Art. 23

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr (01. Januar - 31. Dezember).

Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Der Höchstbeitrag pro Mitglied und pro Jahr wird in der GV festgelegt

Art. 24

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Beiträgen der Aktiv- und Gönnermitglieder
- Gönnerbeiträgen, Schenkungen und Vergabungen
- dem Erlös aus Veranstaltungen
- den Kapitalerträgen
- Mieteinnahmen

V. Schlussbestimmungen Art. 25

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen eine 2/3- Mehrheit der an einer GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 26

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die letzte GV über den Verbleib der Besitztümer des Vereins.

Art. 27

Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der GV.

Die vorstehenden Statuten wurden in der Gründungsversammlung vom 8. Dezember 2015 angenommen. Statutenänderung (Art. 4a, 10, 15) gemäss Beschluss Hauptversammlung vom 20. Juni 2016. Statutenänderungen (Art. 2, 4a, 14, 23) gemäss Beschluss der Generalversammlung am 14. Mai 2019.